

Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 11.12.2018

Auf Grund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 10.12.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Wermelskirchen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebssatzung, der Satzung über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung - ABS) und der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung geführt.

(2) Zweck des Betriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung nach § 46 LWG NRW und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Abwasserbeseitigungspflichtig i.S.d. § 46 LWG NRW ist die Stadt Wermelskirchen.

§ 2 Name

Der Betrieb führt den Namen "Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen".

§ 3 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Zum kaufmännischen Betriebsleiter wird der Kämmerer bestellt. Zum technischen Betriebsleiter wird der Leiter des Tiefbauamtes bestellt. Die Betriebsleiter müssen Entscheidungen stets einstimmig treffen. Das Nähere legt die Betriebsleitung in einer internen Organisationsanweisung fest.

(2) Der Städtische Abwasserbetrieb Wermelskirchen wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsgütern und Abschluss von Werks- und Dienstleistungsverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung ist für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten, sowie für die Umsetzung der Grundsatzentscheidungen des Betriebsausschusses (s. § 4 Abs. 2 lit. d) zuständig. Der Betriebsausschuss ist nachträglich über diese Rechtsgeschäfte zu un-

terrichten.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb Wermelskirchen steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen bleiben § 31 GO NRW und § 5 Absatz 2 EigVO NRW unberührt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat gem. Zuständigkeitsordnung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung, es sei denn, dass sie unabweisbar sind;

b) Zustimmung zu Mehraufwand gemäß § 12 Absatz 3 dieser Satzung;

c) Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss;

d) Die grundsätzliche Entscheidung über Baumaßnahmen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,--€ übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind; im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung analog;

e) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,--€ übersteigen;

f) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,--€ übersteigen;

g) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO NRW, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;

h) Zustimmung zum Erlass von Dienstanweisungen i.S.d. § 2 Abs. 4 EigVO NRW für die Betriebsleitung.

i) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die 10 %, mindestens jedoch 50.000,--€ des Ansatzes im Finanzplan überschreiten, (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Ein-

vernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(5) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Stellung des Bürgermeisters und des Verwaltungsvorstandes

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Verwaltungsvorstand in wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet in Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Aufgabenerledigung/Personalgestellung

(1) Bei dem Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern liegt bei dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

(3) Die bei dem Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt Wermelskirchen geführt und in der Stellenübersicht des Städtischen Abwasserbetriebes nachrichtlich angegeben.

§ 8 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzbuchhaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Aufforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Vertretung des Betriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.533.875,64 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Gesamtergebnisplan mit den Teilergebnisplänen, dem Gesamtfinanzplan mit den Teilfinanzplänen einschließlich der Übersicht über die Investitionsmaßnahmen sowie der Stellenübersicht.

(2) Die Produkte des Städtischen Abwasserbetriebes bilden ein Budget im Sinne des § 21 Gemeindehaushaltsverordnung. Weitergehende Regelungen werden im Wirtschaftsplan getroffen.

(3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitgliedes; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Richtlinien für die Durchführung des Bauinvestitionscontrollings der Stadt Wermelskirchen in der jeweils gültigen Fassung sind im Städtischen Abwasserbetrieb anzuwenden.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 11.12.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 15.12.2018 in den beiden Lokalzeitungen)